

S A T Z U N G

des

DEUTSCHEN FISCHEREI-VERBANDES e.V.

Union der Berufs- und Angelfischer

beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 08. November 1974 in Offenbach am Main
revidiert in der Mitgliederversammlung am 18.09.1992 in Lahnstein
revidiert in der Mitgliederversammlung am 06.09.1996 in Amberg
revidiert in der Mitgliederversammlung am 21.09.2001 in Cottbus
revidiert in der Mitgliederversammlung am 10.10.2003 in Timmendorfer Strand
revidiert in der Mitgliederversammlung am 09.06.2006 in Schwerin
revidiert in der Mitgliederversammlung am 01.09.2011 in Dresden
revidiert in der Mitgliederversammlung am 20.06.2013 in Ulm
revidiert in der Mitgliederversammlung am 28.08.2014 in Fulda
revidiert in der Mitgliederversammlung am 27.08.2015 in Rostock
revidiert in der Mitgliederversammlung am 25.08.2016 in Potsdam

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen Deutscher Fischerei-Verband e.V. Union der Berufs- und Angelfischer (nachfolgend DFV genannt). Der Verband hat seinen Sitz in Bonn. Er wurde am 31. Januar 1870 unter dem Namen Deutscher Fischerei-Verein gegründet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck

1. Der DFV hat den Zweck, alle Fischer in der Bundesrepublik Deutschland und Interessenten der Fischerei zu vereinen. Er setzt sich für die Erhaltung, Hege und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und ihrer Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit und der Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er bezweckt
 - a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Naturschutz-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, Vertretungen und Verbänden, insbesondere
 1. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und der im und am Gewässer lebenden Tier- und Pflanzenwelt.
 2. die Hege und Pflege der Gewässer und ihrer Fischbestände.
 3. die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
 4. die Ausrichtung jedweder Nutzung der natürlichen aquatischen Ressourcen am Prinzip der Nachhaltigkeit.
 - b) Er will den Zusammenschluss der Berufs- und Angelfischerei, der Binnenfischerei, der Fischzucht, der See- und Küstenfischerei und der Fischereiwissenschaft
 - c) die Zusammenarbeit mit allen staatlichen Fischereiverwaltungen, berufsständischen Organisationen und internationalen Fischereiorganisationen,
 - d) die Koordinierung aller über die Ländergrenzen hinausgehenden Belange der Fischerei und

e) die Förderung der nachhaltigen Fischerei sowie des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes.

2. Der DFV ist gemeinnützig tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Eine seiner Hauptaufgaben ist die Sicherstellung und Beschaffung von geeigneten Besatzfischen. Als Mittel zum Zweck bedient sich der DFV der Aalversandstelle, die dem DFV untersteht.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DFV ist freiwillig und wird entweder als ordentliche oder außerordentliche erworben. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Grundlage einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ordentliche Mitglieder sind und können werden: der Deutsche Angelfischerverband e.V., der Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e.V., der Verband der deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V., der Deutsche Hochseefischerei-Verband e.V. sowie Landesfischereiverbände und der Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V.
3. Ist in einem Bundesland eine Organisation Mitglied des DFV, kann eine andere Organisation gegen den Einspruch eines Mitgliedsverbandes aus diesem Bundesland nur aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
4. Durch ihre Mitgliedschaft sind die Landesfischereiverbände korporativ jeweils mit der Zahl ihrer Angel- bzw. Berufsfischer Mitglieder der entsprechenden Fachgruppe des DFV (gem. § 7)
5. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche zur Fischerei in Beziehung stehen sowie Freunde und Förderer der Fischerei.
6. Zu Ehrenmitgliedern können durch das Präsidium Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Fischerei besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4

Beitritt

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den das Präsidium entscheidet, erworben. In dem Antrag muss bestätigt werden, dass die Satzung des DFV anerkannt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium besteht das Recht, innerhalb eines Monats nach bekannt werden des Beschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Deren Entscheidung ist endgültig.
2. Mit dem Beitritt kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den DFV. Sie haben das Recht, sich aller seiner Einrichtungen zu bedienen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, entsprechen der Satzung die Interessen des DFV in allen Dingen zu wahren, die statistischen Unterlagen zu liefern und die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Die Landesfischereiverbände üben ihre Pflichten ausschließlich über die Fachgruppen aus und machen ihre Rechte auch dort geltend.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. **durch Austritt.** Dieser ist bis zum 31. Dezember eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an die Hauptgeschäftsstelle des DFV zu erklären und wird zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres wirksam.
2. **durch Ausschluss.** Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, wenn es eine Handlung begeht, die den DFV schädigt, insbesondere wenn es sich innerhalb des Verbandes parteipolitisch zu betätigen versucht, sich eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht. Das Präsidium beschließt den Ausschluss und fertigt darüber ein Protokoll. Dagegen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen nachzukommen. Sie haben jedoch keinerlei Recht auf das Verbandsvermögen.
3. Beendet eine Fachgruppe eines Landesfischereiverbandes, ein Landesverband oder ein Landesfachverband die Mitgliedschaft in einer DFV-Fachgruppe gemäß § 7, so endet auch damit die Mitgliedschaft im DFV.

§ 7

Fachgruppen

1. Die Berufsfischer und Angelfischer der Mitgliedsverbände werden in Fachgruppen gegliedert. Als Berufsfischer gelten dabei die Hauptberufs-, Nebenberufs- und Zuerwerblicher. Nebenberufs- und Zuerwerblicher gelten nur für die Binnenfischerei.
2. Die Fachgruppe Berufsfischer besteht aus:
 - a) der Sparte Seefischerei, diese Sparte unterteilt

sich in den Verband der deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V.
und in Deutscher Hochseefischerei-Verband e.V.

- b) der Sparte berufliche Binnenfischerei, die der Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e.V. ist.
3. Die Fachgruppe Angelfischer besteht aus dem Deutschen Angelfischerverband e.V.
 4. Aufgabe jeder Fachgruppe ist es, ihren Zweig der Fischerei durch Vertretung, Betreuung und Förderung zu unterstützen. Sie bearbeiten ihr Fachgebiet selbständig und fassen Beschlüsse für ihr Fachgebiet. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden durch ihre Fachgruppenversammlung gewählt. Sie sollen Mitglieder des Präsidiums des DFV sein.
 5. Die Eigenständigkeit der Landesfischereiverbände bleibt unberührt.

§ 8

Organe

Die Organe des DFV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat zu laden. Für den Beginn der Frist gilt das Datum des Poststempels.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung muss einberufen werden, wenn dieses unter Angabe von Gründen von mindestens einem Drittel der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen oder durch Beschluss des Präsidiums verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Die Delegierten der Landesfischereiverbände üben ihr Stimmrecht ausschließlich über die Fachgruppen aus. Die Anzahl der Delegierten der Landesfischereiverbände wird durch die Fachgruppen, in denen sie mitarbeiten, festgelegt.
4. Die beiden Fachgruppen verfügen bei allen Abstimmungen über zusammen höchstens 56 Stimmen; davon verfügt die Fachgruppe Berufsfischerei über höchstens 24 Stimmen, innerhalb der Fachgruppe Angelfischer der Deutsche Angelfischerverband e.V. über höchstens 32 Stimmen. Innerhalb der Fachgruppe Berufsfischer hat die Sparte Seefischerei höchstens 16 Stimmen und die Sparte Binnenfischerei höchstens 8 Stimmen. Vor jeder Abstimmung muss auf Antrag das vorgegebene Verhältnis zwischen den Vertretern der einzelnen Gruppen hergestellt werden.
5. Stimmübertragung ist innerhalb der Vertretung der Fachgruppen zulässig. Es können bis zu vier Stimmen von einem Vertreter abgegeben werden. Die Vertretungsvollmacht muss dem Vorsitzenden schriftlich nachgewiesen werden.
6. Jeder Vertreter kann für den ganzen Verlauf der Mitgliederversammlung nur für die Fachgruppe seine Stimme abgeben, die er vertritt.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; für alle Beschlüsse ist eine Dreifünftelmehrheit erforderlich.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes mit den wesentlichen Beschlüssen des Präsidiums und der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - h) Entscheidung über die Beschwerden wegen Nichtaufnahme eines Mitglieds
 - i) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - j) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums,
 - k) Entscheidung über eingebrachte Anträge
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das durch den Versammlungsleiter und den Generalsekretär zu unterzeichnen ist, und das den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Versammlung zuzustellen ist. Erfolgt innerhalb eines Monats kein Einspruch, gilt es als genehmigt. Abstimmungen können auch schriftlich vorgenommen werden.

§ 10

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwanzig Beisitzern. Es wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Acht Beisitzer müssen Vertreter der Fachgruppe Berufsfischer sein. Zwölf Beisitzer müssen Vertreter der Fachgruppe Angelfischer sein. Sechs Beisitzer müssen Vertreter der Sparte Seefischerei, zwei Beisitzer müssen Vertreter der Sparte berufliche Binnenfischerei sein.
2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte die zwei jeweils die Fachgruppe repräsentierenden Vizepräsidenten.
3. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn seiner Mitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse ist eine Dreifünftelmehrheit aus mindestens 2 Verbänden erforderlich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und zwei Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die der Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.

§ 11

Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird vom Präsidenten bestellt. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere
 - a) Rechnungs- und Kassenführung
 - b) Sorge für die ordnungsgemäße Beurkundung der Ergebnisse von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Präsidiums,
 - c) Einstellung und Entlassung des Personals im Einvernehmen mit dem Präsidenten,
 - d) Organisation der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Präsidiums,
 - e) Erledigung der ihm vom Präsidium übertragenen besonderen Aufgaben.
2. Rechtzeitig vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat er die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die gewählten Rechnungsprüfer zu veranlassen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
3. Der Generalsekretär kann an allen Sitzungen des Präsidiums, der Fachgruppen und der Ausschüsse sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Präsidiumssitzungen, der Ausschüsse sowie der Fachgruppen.

§ 12

Arbeitsausschüsse

1. Ständige Arbeitsausschüsse des DFV sind:
 - a) die Fischerei- und Wasserrechtskommission der deutschen Berufs- und Angelfischerei
 - b) der Wissenschaftliche Beirat,
 - c) der Arbeitsausschuss für Gewässerschutz,
 - d) die Aalkommission
2. Das Präsidium des DFV kann insbesondere auf Vorschlag der Fachgruppen für die Bearbeitung besonderer Fragen weitere Fach- und Sonderausschüsse bilden.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen.
4. Die Mitglieder wissenschaftlicher Ausschüsse sollen auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.
5. Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch besondere, vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnungen festgelegt.
Die Geschäftsführer/Generalsekretäre der/die Fachgruppen bildenden Organisationen können an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schiedsgericht

Beim DFV wird ein Schiedsgericht gebildet, welches nach dem in beigefügter Urkunde niedergelegten Vertrag tätig wird.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen möglich. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so entscheidet eine weitere innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der anwesenden Stimmen.

§ 16

Ermächtigung

Der Präsident des DFV ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Verbandes erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

-.....-